

--

## Vorblatt

### Ziele

- Ziel 1: Einführung der "Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft"
- Ziel 2: Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Rechtsanwaltsberuf
- Ziel 3: Inhalt und Umfang der Befugnisse des Kammerkommissärs sind unter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse klargestellt
- Ziel 4: Die Möglichkeit, die Rechtsanwaltschaft in der Rechtsform einer Flexiblen Kapitalgesellschaft auszuüben, ist gesetzlich klar geregelt
- Ziel 5: Der Kreis der möglichen Gesellschafter einer Rechtsanwalts-Gesellschaft ist auf berufsangehörige Personen konzentriert
- Ziel 6: Die bei der notariellen Beglaubigung bestimmter elektronischer Signaturen einzuhaltenden Abläufe haben sich vereinfacht
- Ziel 7: Die Erreichbarkeit von in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis eingetragenen Vertretern ist gewährleistet
- Ziel 8: Die Vorgehensweise bei Verhinderungen auf Kandidaten- bzw. Prüferseite bei der RA- oder Notariatsprüfung ist österreichweit einheitlich geregelt
- Ziel 9: Eine Rechtsanwalts- oder Notariatsprüfung kann unter bestimmten Voraussetzungen im Weg einer Videokonferenz erfolgen

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine organisatorische Neugestaltung des rechtsanwaltlichen Versorgungssystems
- Maßnahme 2: Erweiterung der Regelungen zum beitragsfreien Erwerb von Beitragszeiten in der rechtsanwaltlichen Altersversorgung
- Maßnahme 3: Anpassungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit des Kammerkommissärs
- Maßnahme 4: Das rechtsanwaltliche Sondergesellschaftsrecht nach der RAO wird mit Blick auf die Rechtsform der Flexiblen Kapitalgesellschaft überarbeitet
- Maßnahme 5: Überarbeitung der Regelungen zum Gesellschafterkreis einer Rechtsanwalts-Gesellschaft
- Maßnahme 6: Erweiterung der Möglichkeit der notariellen Beglaubigung bestimmter elektronischer Signaturen anhand von Anerkennungserklärungen
- Maßnahme 7: Erweiterung der Pflichtfelder des ÖZVV um Daten zur telefonischen und elektronischen Erreichbarkeit von Vertreterinnen und Vertretern
- Maßnahme 8: Gesetzliche Klarstellung der Folgen von kurz- oder langfristigen Verhinderungen bei der Rechtsanwalts- oder Notariatsprüfung
- Maßnahme 9: Änderungen im RAPG und NPG zur möglichen Durchführung der Rechtsanwalts- oder Notariatsprüfung mittels Videokonferenz

### Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

## Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

## Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### Berufsrechts-Änderungsgesetz 2026

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Justiz		
Titel des Vorhabens:	Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Notariatsprüfungsgesetz und das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2026 – BRÄG 2026)		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	28.05.2026

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Nach dem aktuellen Konzept der rechtsanwaltlichen Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung verfügt jede der neun österreichischen Rechtsanwaltskammern über eine eigene Versorgungseinrichtung, was für die Rechtsanwaltskammern mit einem erheblichen administrativen und personellen Aufwand (und auch Kosten) verbunden ist. Der Gesetzesvorschlag sieht daher die Schaffung einer "Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltsanwaltschaft" als eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts vor, an die die Rechtsanwaltskammern die Besorgung der ihnen insofern zukommenden Versorgungsaufgaben übertragen können. Rechtsanwaltskammern, die diesen Schritt (zumindest vorerst) nicht setzen wollen, müssen auch künftig über eine eigenständige Versorgungseinrichtung verfügen.

Zu beachten ist, dass es sich bei den von der Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft und ihren Einrichtungen wahrzunehmenden Aufgaben zufolge der berufsständischen Konzeption des rechtsanwaltlichen Versorgungssystems und im Hinblick auf die Systematik der Beitragsfestsetzung in den Umlagenordnungen nach § 53 RAO um keine Angelegenheiten der Sozialversicherung, sondern um solche der beruflichen Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft handelt. Demgemäß ist auch die Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft kein Sozialversicherungsträger, sondern eine eigenständige Einrichtung der beruflichen Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft.

Die Vereinbarkeit von Familie und Rechtsanwaltsberuf stellt Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vor erhebliche Herausforderungen. Um hier Verbesserungen zu erreichen, sollen mit dem Vorschlag die derzeit schon bestehenden Möglichkeiten einer (teilweisen) Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung der Umlagen (das sind die für die rechtsanwaltliche Versorgungseinrichtung zu entrichtenden Beiträge) bei gleichzeitigem (teilweisen) beitragsfreien Erwerb entsprechender Beitragszeiten weiter ausgebaut werden.

Erlischt oder ruht die Befugnis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, so ist von der zuständigen Rechtsanwaltskammer ein so genannter Kammerkommissär zu bestellen, der als Organ der Rechtsanwaltskammer verschiedene gesetzlich bestimmte Aufgaben insbesondere auch zum Schutz der Mandantinnen und Mandanten des betreffenden Rechtsanwalts zu erfüllen hat. Die dazu bestehenden Regelungen haben sich in der Praxis im Wesentlichen bewährt, sollen aber in dem einen oder anderen Punkt präzisiert und klargestellt werden, um sicherzustellen, dass der Kammerkommissär seinen Aufgaben rasch und effektiv nachkommen kann.

Der Vorschlag enthält darüber hinaus verschiedene weitere Vorschläge im Bereich des rechtsanwaltlichen und notariellen Berufsrechts und des gesetzlichen Regulativs zur Rechtsanwalts- und Notariatsprüfung, mit denen - in Abstimmung mit Rechtsanwaltschaft und Notariat - insbesondere Anregungen aus der Praxis Rechnung getragen werden soll.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Einführung der "Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft"**

Beschreibung des Ziels:

Mit der "Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft" soll die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der österreichischen Rechtsanwaltschaft auf eine (möglichst) österreichweit geltende institutionelle und organisatorische Grundlage gestellt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine organisatorische Neugestaltung des rechtsanwaltlichen Versorgungssystems

### **Ziel 2: Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Rechtsanwaltsberuf**

Beschreibung des Ziels:

Für den Rechtsanwaltsberuf sollen Regelungen für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie dazu führen, dass sich mehr Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwälte auch im Fall der Geburt, der Adoption oder der Übernahme der Pflege eines minderjährigen Kindes für eine Weiterführung der rechtsanwaltlichen Tätigkeit bzw. ihrer rechtsanwaltlichen Ausbildung entscheiden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Erweiterung der Regelungen zum beitragsfreien Erwerb von Beitragszeiten in der rechtsanwaltlichen Altersversorgung

### **Ziel 3: Inhalt und Umfang der Befugnisse des Kammerkommissärs sind unter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse klargestellt**

Beschreibung des Ziels:

Der Kammerkommissär kann seinen insbesondere im Interesse der Mandantinnen und Mandanten des Rechtsanwalts liegenden Aufgaben rasch und effektiv nachkommen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Anpassungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit des Kammerkommissärs

### **Ziel 4: Die Möglichkeit, die Rechtsanwaltschaft in der Rechtsform einer Flexiblen Kapitalgesellschaft auszuüben, ist gesetzlich klar geregelt**

Beschreibung des Ziels:

Die Voraussetzungen, um die Rechtsform der Flexiblen Kapitalgesellschaft als Gesellschaft zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zu nutzen, sind klar geregelt.

Umsetzung durch:

Maßnahme 4: Das rechtsanwaltliche Sondergesellschaftsrecht nach der RAO wird mit Blick auf die Rechtsform der Flexiblen Kapitalgesellschaft überarbeitet

**Ziel 5: Der Kreis der möglichen Gesellschafter einer Rechtsanwalts-Gesellschaft ist auf berufsangehörige Personen konzentriert**

Beschreibung des Ziels:

Durch die Beschränkung des Kreises der möglichen Gesellschafter einer Rechtsanwalts-Gesellschaft auf berufsangehörige Personen sind die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der rechtsanwaltlichen Berufsangehörigen im Interesse der Mandantinnen und Mandanten sowie einer geordneten Rechtspflege gewährleistet.

Umsetzung durch:

Maßnahme 5: Überarbeitung der Regelungen zum Gesellschafterkreis einer Rechtsanwalts-Gesellschaft

**Ziel 6: Die bei der notariellen Beglaubigung bestimmter elektronischer Signaturen einzuhaltenden Abläufe haben sich vereinfacht**

Beschreibung des Ziels:

Der Aufwand für die Beteiligten bei der notariellen Beglaubigung bestimmter qualifizierter elektronischer Signaturen auf der Basis von im Vorhinein abgegebenen Anerkennungserklärungen hat sich verringert.

Umsetzung durch:

Maßnahme 6: Erweiterung der Möglichkeit der notariellen Beglaubigung bestimmter elektronischer Signaturen anhand von Anerkennungserklärungen

**Ziel 7: Die Erreichbarkeit von in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis eingetragenen Vertretern ist gewährleistet**

Beschreibung des Ziels:

Eine in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis eingetragene Vertreterin/ein eingetragener Vertreter kann anhand telefonischer bzw. elektronischer Kontaktdaten rasch kontaktiert werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 7: Erweiterung der Pflichtfelder des ÖZVV um Daten zur telefonischen und elektronischen Erreichbarkeit von Vertreterinnen und Vertretern

**Ziel 8: Die Vorgehensweise bei Verhinderungen auf Kandidaten- bzw. Prüferseite bei der RA- oder Notariatsprüfung ist österreichweit einheitlich geregelt**

Beschreibung des Ziels:

Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat bzw. eine Prüferin oder ein Prüfer der Rechtsanwalts- oder Notariatsprüfung entweder kurz- oder längerfristig verhindert, sind sowohl die Auswirkungen auf die einzelne Prüfung/den einzelnen Prüfungsteil als auch das weitere Vorgehen klar und einheitlich geregelt.

Umsetzung durch:

Maßnahme 8: Gesetzliche Klarstellung der Folgen von kurz- oder langfristigen Verhinderungen bei der Rechtsanwalts- oder Notariatsprüfung

**Ziel 9: Eine Rechtsanwalts- oder Notariatsprüfung kann unter bestimmten Voraussetzungen im Weg einer Videokonferenz erfolgen**

Beschreibung des Ziels:

Die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine Rechtsanwalts- oder Notariatsprüfung ganz oder teilweise im Weg einer Videokonferenz durchgeführt werden kann, sind gesetzlich klargestellt.

Umsetzung durch:

Maßnahme 9: Änderungen im RAPG und NPG zur möglichen Durchführung der Rechtsanwalts- oder Notariatsprüfung mittels Videokonferenz

## Maßnahmen

### **Maßnahme 1: Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine organisatorische Neugestaltung des rechtsanwaltlichen Versorgungssystems**

Beschreibung der Maßnahme:

Alle bzw. jedenfalls die Mehrzahl der bislang neun gesonderten Versorgungseinrichtungen der österreichischen Rechtsanwaltskammern sollen durch die "Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft" abgelöst werden. Bei dieser Versorgungseinrichtung handelt es sich nach der vorgeschlagenen gesetzlichen Konzeption um keinen Sozialversicherungsträger, sondern um eine eigenständige Einrichtung der beruflichen Selbstverwaltung der österreichischen Rechtsanwaltschaft. Als ein wesentlicher Aspekt dieser rein berufsständischen Konzeption des rechtsanwaltlichen Versorgungssystems wird für die Zusammensetzung der Organe der als Körperschaft des öffentlichen Rechts eingerichteten Versorgungseinrichtung vorgesehen, dass diese durch die aktuellen sowie bezugsberechtigten ehemaligen Mitglieder der an der Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltskammern teilnehmenden Rechtsanwaltskammern nach demokratischen Grundsätzen besetzt werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Einführung der "Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft"

### **Maßnahme 2: Erweiterung der Regelungen zum beitragsfreien Erwerb von Beitragszeiten in der rechtsanwaltlichen Altersversorgung**

Beschreibung der Maßnahme:

Die derzeit schon bestehenden Möglichkeiten einer (teilweisen) Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung der Umlagen (das sind die für die rechtsanwaltliche Versorgungseinrichtung zu entrichtenden Beiträge) bei gleichzeitigem (teilweisen) beitragsfreien Erwerb entsprechender Beitragszeiten werden substantiell ausgeweitet.

Umsetzung von:

Ziel 2: Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Rechtsanwaltsberuf

### **Maßnahme 3: Anpassungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit des Kammerkommissärs**

Beschreibung der Maßnahme:

Inhalt und Umfang der Befugnisse des im Fall des Erlöschens oder Ruhens der Befugnis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zu bestellenden Kammerkommissärs werden gesetzlich präzisiert und klargestellt.

Umsetzung von:

Ziel 3: Inhalt und Umfang der Befugnisse des Kammerkommissärs sind unter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse klargestellt

### **Maßnahme 4: Das rechtsanwaltliche Sondergesellschaftsrecht nach der RAO wird mit Blick auf die Rechtsform der Flexiblen Kapitalgesellschaft überarbeitet**

Beschreibung der Maßnahme:

Seit dem 1.1.2024 steht die Flexible Kapitalgesellschaft als weitere Rechtsform einer Kapitalgesellschaft für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft zur Verfügung, wobei auch bei dieser wie bei allen Rechtsanwalts-Gesellschaften – die Regeln des (insbesondere in § 21c RAO statuierten) rechtsanwaltlichen Sondergesellschaftsrechts eingehalten werden müssen. Aus Gründen der Rechtsklarheit werden diese Umstände durch Anpassungen der RAO auch im Gesetz entsprechend ausdrücklich klargestellt.

Umsetzung von:

Ziel 4: Die Möglichkeit, die Rechtsanwaltschaft in der Rechtsform einer Flexiblen Kapitalgesellschaft auszuüben, ist gesetzlich klar geregelt

**Maßnahme 5: Überarbeitung der Regelungen zum Gesellschafterkreis einer Rechtsanwalts-Gesellschaft**

Beschreibung der Maßnahme:

Der den zulässigen Gesellschafterkreis einer Rechtsanwalts-Gesellschaft regelnde § 21c Z 1 RAO wird dahin überarbeitet, dass einer Rechtsanwalts-Gesellschaft im Wesentlichen nur aktive und (unter gewissen Voraussetzungen) ehemalige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte angehören dürfen.

Umsetzung von:

Ziel 5: Der Kreis der möglichen Gesellschafter einer Rechtsanwalts-Gesellschaft ist auf berufsangehörige Personen konzentriert

**Maßnahme 6: Erweiterung der Möglichkeit der notariellen Beglaubigung bestimmter elektronischer Signaturen anhand von Anerkennungserklärungen**

Beschreibung der Maßnahme:

Die für die späteren Beglaubigungen einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 79 Abs. 2a Z 2 und 3 NO benötigten Inhalte und Erklärungen werden nicht nur bei einer einzelnen Notarin/einem einzelnen Notar verfügbar gehalten, sondern sind im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats nach § 140e NO auch für andere Notarinnen und Notare abrufbar, die auf dieser Basis gleichfalls Signaturbeglaubigungen für die gesetzlichen Vertreter oder Prokuristen (bzw. Handlungsbevollmächtigten) von Gebietskörperschaften, verstaatlichten Unternehmen, sonstigen unter öffentlicher Aufsicht stehenden juristischen Personen oder der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern vornehmen können.

Umsetzung von:

Ziel 6: Die bei der notariellen Beglaubigung bestimmter elektronischer Signaturen einzuhaltenden Abläufe haben sich vereinfacht

**Maßnahme 7: Erweiterung der Pflichtfelder des ÖZVV um Daten zur telefonischen und elektronischen Erreichbarkeit von Vertreterinnen und Vertretern**

Beschreibung der Maßnahme:

Die in § 140h Abs. 4 NO definierten "Pflichtfelder" des ÖZVV werden um ein Feld für Informationen zur telefonischen oder – gegebenenfalls – zur elektronischen Erreichbarkeit der jeweiligen Vertreterin oder des Vertreters erweitert.

Umsetzung von:

Ziel 7: Die Erreichbarkeit von in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis eingetragenen Vertretern ist gewährleistet

**Maßnahme 8: Gesetzliche Klarstellung der Folgen von kurz- oder langfristigen Verhinderungen bei der Rechtsanwalts- oder Notariatsprüfung**

Beschreibung der Maßnahme:

In den beiden Prüfungsgesetzen werden die Folgen des Eintritts eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses und der daraus resultierenden Unmöglichkeit, die Rechtsanwalts- bzw. Notariatsprüfung kurz- oder auch längerfristig nicht absolvieren zu können, klar geregelt.

Umsetzung von:

Ziel 8: Die Vorgehensweise bei Verhinderungen auf Kandidaten- bzw. Prüferseite bei der RA- oder Notariatsprüfung ist österreichweit einheitlich geregelt

**Maßnahme 9: Änderungen im RAPG und NPG zur möglichen Durchführung der Rechtsanwalts- oder Notariatsprüfung mittels Videokonferenz**

Beschreibung der Maßnahme:

Durch Ergänzungen in RAPG und NPG werden die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die (allfällige) Nutzung der Möglichkeit festgelegt, eine Rechtsanwalts- oder Notariatsprüfung ganz oder teilweise auf elektronischem Weg unter Nutzung einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit durchzuführen.

Umsetzung von:

Ziel 9: Eine Rechtsanwalts- oder Notariatsprüfung kann unter bestimmten Voraussetzungen im Weg einer Videokonferenz erfolgen

### **Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.22

Fachversion: 1

Deploy: 2.15.13.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 28.05.2026 17:28:53

WFA Version: 0.0

OID: 5397

A0|B0